



Der Minister

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

15. November 2021

Seite 1 von 7

An den
Vorsitzenden des
Ausschusses für Wirtschaft, Energie
und Landesplanung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Georg Fortmeier MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Landesplanung am 17. November 2021

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat zur o.g. Sitzung um einen
schriftlichen Bericht zum Thema „**Welche Maßnahmen ergreift die
Landesregierung, um das Ziel des Ministerpräsidenten Wüst –
einen Kohleausstieg bis 2030 – zu erreichen?**“ gebeten.

In der Anlage übersende ich den erbetenen Bericht, mit der Bitte um Wei-
terleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und
Landesplanung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Andreas Pinkwart

„Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um das Ziel des Ministerpräsidenten Wüst - einen Kohleausstieg bis 2030 - zu erreichen?“

Am 3. Juli 2020 hat der Deutsche Bundestag das Kohleausstiegsgesetz sowie das Strukturstärkungsgesetz beschlossen. Damit wurden die energie- und strukturpolitischen Empfehlungen der von der Bundesregierung 2018 einberufenen Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung (WSB-Kommission) gesetzlich umgesetzt. Teil des Kohleausstiegsgesetzes ist das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG), das die schrittweise Reduzierung der Braun- und Steinkohlekapazitäten in Deutschland regelt und für die Energiewirtschaft in Nordrhein-Westfalen damit eine herausragende Relevanz besitzt. Entsprechend den Empfehlungen der WSB-Kommission wird mit dem KVBG festgeschrieben, dass Deutschland bis spätestens 2038, nach Möglichkeit bereits bis 2035 aus der Kohleverstromung aussteigt. Auf dem Weg dahin werden die Braun- und Steinkohlekapazitäten sukzessive reduziert. Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Stilllegungsmechanismen können Kraftwerksbetreiber ihre Anlagen auch freiwillig früher stilllegen, z.B. wenn die Rahmenbedingungen einen wirtschaftlichen Weiterbetrieb nicht ermöglichen bzw. erschweren.

Während für die Braunkohle zwischen Bundesregierung und den Betreiberunternehmen ein blockscharfer Abschaltplan vereinbart und im KVBG gesetzlich verankert wurde, wird die Stilllegungsreihenfolge bei Steinkohlekraftwerken bis zum Jahr 2026 über jährliche Ausschreibungsverfahren ermittelt.

Ebenso wurden die von der WSB-Kommission empfohlenen Revisionszeitpunkte im KVBG umgesetzt. Konkret ist vorgesehen, dass in den Jahren 2022, 2026, 2029 und 2032, insbesondere die Auswirkungen des

Kohleausstiegs auf die Versorgungssicherheit, die Klimaschutzziele aber auch die Entwicklung der Strompreise auf wissenschaftlicher Grundlage und anhand von festgelegten Kriterien überprüft werden sollen. Die Bundesnetzagentur ist ermächtigt einzelne Stilllegungen im Bereich der Steinkohle auszusetzen, sofern die sichere und preisgünstige Energieversorgung in Gefahr ist und nicht durch andere, durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zu erlassene Maßnahmen gewährleistet werden kann.

Bis einschließlich 2029 übernimmt Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Umsetzung des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes (KVBG) mehr als 70 Prozent der bundesweit zu reduzierenden Braunkohlekapazitäten und leistet damit den größten Beitrag. Es verbleiben mehr als 1,2 Milliarden Tonnen Braunkohle in der Erde. Mit der Leitentscheidung wurden die zu diesem Zeitpunkt gültigen bundesgesetzlichen Vorgaben zu Kohleausstieg und Strukturwandel in die Raumplanung des Landes übersetzt.

Vor dem Hintergrund nicht konkret absehbarer energie- und klimapolitischer Entwicklungen hat die Landesregierung in ihrer Leitentscheidung berücksichtigt, dass die Bundesregierung gemäß §§ 54, 56 KVBG in den Jahren 2022, 2026, 2029 und 2032 eine umfassende Überprüfung der Maßnahmen des Kohleausstiegs durchführen wird. Dieser gesetzliche Überprüfungsmechanismus umfasst u.a. auch den aus den Maßnahmen des KVBG resultierenden Beitrag zu den Klimaschutzzielen und wird in der Leitentscheidung, insbesondere in Bezug auf Frage einer weiter erforderlichen Inanspruchnahme des Tagebaus Garzweiler II und die Notwendigkeit zur Fortsetzung der dort im Norden noch laufenden Umsiedlungen, räumlich umgesetzt. Die Landesregierung sieht dabei das Vorliegen des energiewirtschaftlichen Erfordernisses als zentrale Grundlage für den weiteren Abbau von Braunkohle im Rheinischen Revier und für die Braunkohlenplanung an. Dies wurde in der neuen Leitentscheidung der Landesregierung als Grundannahme formuliert.

Am 24. Juni 2021 hat der Deutsche Bundestag vor dem Hintergrund des am 29. April 2021 veröffentlichten Urteils des Bundesverfassungsgerichts die Novelle des Klimaschutzgesetzes verabschiedet und die Klimaschutzziele angehoben. Das novellierte Gesetz sieht unter anderem eine Erhöhung des Minderungsziels für Treibhausgasemissionen für das Jahr 2030 von bisher mindestens 55 Prozent auf mindestens 65 Prozent gegenüber 1990 vor. Darüber hinaus wird ein neues Minderungsziel für das Jahr 2040 von minus 88 Prozent eingeführt. Bis zum Jahr 2045 sind die Treibhausgasemissionen so weit zu mindern, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird.

Mit der Novellierung wurden auch die Emissionsvorgaben für einzelne Sektoren angepasst. So sieht das Gesetz mit Blick auf die Zielerhebung für das Jahr 2030 eine zusätzliche Einsparung um weitere 67 Mio. t auf nun 108 Mio. t. CO₂-Äq. im Jahr 2030 für den Sektor Energiewirtschaft vor. Dies entspricht einer Reduktion der bisherigen zulässigen Jahresemissionsmenge für 2030 um 38 Prozent. Verglichen mit 1990 bedeutet dies für die Energiewirtschaft eine Emissionsminderung von 77 Prozent. Zwischen 2020 und 2030 sinkt die zulässige Jahresemissionsmenge für die Energiewirtschaft von 280 auf 108 Mio. t. CO₂-Äq., was einer Reduktion um mehr als 60 Prozent entspricht.

Als erstes Bundesland ist Nordrhein-Westfalen dem Bund gefolgt und hat sein Klimaschutzgesetz – im Einklang mit dem Bundes-Klimaschutzgesetz – deutlich verschärft. Das Klimaschutzgesetz für Nordrhein-Westfalen legt die Klimaschutzziele für Nordrhein-Westfalen fest und schafft die rechtlichen Grundlagen für die Maßnahmen, mit denen die Ziele erreicht werden sollen. Anfang Juli 2021 hat der Landtag Nordrhein-Westfalen eine Neufassung des Klimaschutzgesetzes verabschiedet und damit die ambitionierteren Ziele festgelegt. Diese orientieren sich an der Zielsetzung des Bundes und der EU.

Die Landesregierung erwartet zum einen, dass sich die ETS-Preise in Reaktion auf die verschärften europäischen Klimaziele bis 2030 deutlich erhöhen werden. Zum anderen geht die Landesregierung davon aus, dass die neue Bundesregierung Maßnahmen zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien, von Netzen und Speichern sowie von Gaskraftwerken (H2-ready) treffen wird. Die Landesregierung wird sich hier verantwortlich und konstruktiv einbringen, die notwendigen verbindlichen Beschlüsse hierzu liegen jedoch derzeit noch nicht vor.

Vor diesem Hintergrund könnte ein Kohleausstieg in Nordrhein-Westfalen auch deutlich früher umgesetzt werden, als es bisher vom Bund gesetzlich normiert ist. Dies muss jedoch in Folge einer sachlichen Überprüfung der Möglichkeiten und Konsequenzen für die sichere und bezahlbare Energieversorgung im Energiesystem erfolgen und bedarf einer entsprechenden Anpassung der bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen sowie entsprechend ambitionierter konkreter Maßnahmen auf Bundesebene. Nicht ohne Grund sieht deshalb das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) vor, dass im Rahmen der Revisionspunkte in den Jahren 2022, 2026, 2029 und 2032 insbesondere die Auswirkungen des Kohleausstiegs auf die Versorgungssicherheit und die Klimaschutzziele, aber auch die Entwicklung der Strompreise auf wissenschaftlicher Grundlage und anhand von festgelegten Kriterien überprüft werden sollen.

Ein weiteres Vorziehen des bisher vereinbarten Kohleausstiegs wäre aus Klimaschutzgründen zu begrüßen, aus Sicht der Landesregierung ist hierbei aber zwingend eine sichere und wirtschaftlich tragfähige Energieversorgung zu gewährleisten. Da dies mit erheblichen wasserwirtschaftlichen Folgen für die Trinkwasserversorgung des Nordraums und die Feuchtgebiete von überregionaler, teilweise internationaler Bedeutung verbunden ist, bedarf es eines wasserwirtschaftlichen Gesamtkonzeptes

für das Rheinische Revier und einer langfristigen finanziellen Absicherung der wasserwirtschaftlichen Folgekosten. Darüber hinaus wäre eine verstärkte strukturpolitische Unterstützung in den Blick zu nehmen.

Der Ausstieg aus der Kohleverstromung ist für Nordrhein-Westfalen ein historischer Schritt und eine besondere Herausforderung, die wir als Bundesland mit großer Verantwortung für den Klimaschutz annehmen. Eine bloße Anhebung der Klimaziele ist jedoch nicht ausreichend. Es bedarf gleichermaßen der Entwicklung und Umsetzung eines konkreten Fahrplans für eine sichere und bezahlbare Energieversorgung. Die Landesregierung hat hierfür bereits im Jahr 2019 die Energieversorgungsstrategie NRW mit dem Ziel erarbeitet, innovativer Wirtschafts- und Industriestandort zu bleiben und gleichzeitig einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der nationalen und internationalen Klimaziele zu leisten. Die Energieversorgungsstrategie NRW enthält wesentliche energiepolitische Handlungsfelder und konkrete Ziele und Maßnahmen zur Umsetzung. Diese Umsetzung wird mit großem Engagement vorangetrieben.

Die Landesregierung hat sich im Hinblick auf die veränderten energie- und klimapolitischen Rahmenbedingungen, insbesondere der Anpassung des Bundes- wie des Landes-Klimaschutzgesetzes im Sommer 2021 sehr frühzeitig dazu entschlossen, die Energieversorgungsstrategie NRW auf die neuen Rahmenbedingungen und Zielsetzungen anzupassen und die Ziele und Maßnahmen fortzuschreiben. Mit der Überarbeitung der Energieversorgungsstrategie NRW wird die Landesregierung ihre energiepolitischen Ziele noch einmal deutlich ambitionierter fassen und die Vielzahl der Maßnahmen in eigener Verantwortung sowie ihre Forderungen an die Bundesregierung darauf ausrichten. Hierzu gehören insbesondere der deutlich ambitioniertere Ausbau der erneuerbaren Energien und der Infrastrukturen, die Gewährleistung von Versorgungssicherheit durch gesicherte Leistung, die Entlastung beim Strompreis, die Sicherstellung der

Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft, der Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft, eine erfolgreiche Wärmewende sowie eine Vielzahl weiterer Maßnahmen und Initiativen. Zugleich wird in der Fortschreibung der Energieversorgungsstrategie auch der Umsetzungsstand der 2019 erarbeiteten Energieversorgungsstrategie NRW dargestellt.

Die Landesregierung beabsichtigt, die Fortschreibung der Energieversorgungsstrategie NRW noch in diesem Jahr zu beschließen und zu veröffentlichen.

Mit diesen Maßnahmen trägt die Landesregierung ihren Anteil dazu bei, die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass ein früherer Ausstieg aus der Kohleverstromung möglich und mit einer sicheren und bezahlbaren Energieversorgung vereinbar ist.